

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2026/4871](#) von Roman Brunner: «Reservekraftwerk im Auhafen Muttenz»

2026/4871

vom 16. Juni 2026

#### 1. Text der Interpellation

Am 26. März 2026 reichte Roman Brunner die Interpellation [2026/4871](#) «Reservekraftwerk im Auhafen Muttenz» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Das Stromgesetz, das im Jahr 2024 mit 69 Prozent Ja-Stimmen angenommen wurde, sieht vor, dass die Schweiz bis 2050 rund 60 Prozent ihres Strombedarfs (entsprechend etwa 45 Terawattstunden pro Jahr) aus erneuerbaren Energiequellen deckt. Eine Studie der ETH vom Mai 2025 zeigt, dass diese Umsetzung in 5-10 Jahren mittels Solarenergie erreicht werden kann. Diese würde jährlich 28 Terawattstunden erbringen, ergänzt durch Windenergie mit etwa 13 Terawattstunden sowie Biomasse.*

*Trotzdem plant der Bund Reservekraftwerke, die mit fossilen Energieträgern (mit Kohlewasserstoffen, Erdgas, Methanol, Diesel) funktionieren sollen – unter anderem auch im Auhafen in Muttenz. Er begründet das primär mit einer drohenden Strommangellage. Ein Baugesuch für Starkstromleitungen zum geplanten Reservekraftwerk im Auhafen Muttenz lag bis am 23. März 2026 auf. Reservekraftwerke sind teuer, ineffizient, klimaschädlich und sehr wahrscheinlich nutzlos. Gleichzeitig ist der Bau der Reservekraftwerke rechtlich umstritten (vgl. NZZ vom 22.2.2026). Grundsätzlich beurteilen die Experten aus dem Bundesamt für Justiz den Bau von Reservekraftwerken durch den Bund als nicht vereinbar mit der Verfassung.*

*Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen.*

- 1. Schätzt der Regierungsrat des Kantons Baselland den Bau von Reservekraftwerken als verfassungskonform ein?*
- 2. Erachtet die Regierung den Bau des Reservekraftwerks im Auhafen in Muttenz als zonenkonform, oder braucht es eine Anpassung der Zonenvorschriften?*
- 3. Sieht der Regierungsrat angesichts des enormen Ausstosses von Treibhausgasen durch ein Reservekraftwerk eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor? Sieht der Regierungsrat weitere Auflagen zum Bau des Reservekraftwerks vor?*
- 4. Welche Einsprachemöglichkeiten bestehen für die Bevölkerung von Muttenz?*
- 5. Ist der Biodiesel auf dem Markt in der geplanten Menge verfügbar? Wie wird dieser Treibstoff gelagert? Welche Risiken (Drohnenangriff o.ä.) bestehen dabei? Wie werden diese berücksichtigt?*

6. *Wie hat sich die Einschätzung der Regierung bezüglich einer drohenden Strommangellage in den letzten vier Jahren (vgl. entsprechende Interpellationen im Jahr 2022) verändert? Wie würde sich diese Einschätzung mit einer allfälligen Annahme der Bilateralen III ändern?*
7. *Welche Kosten entstehen beim Bund und beim Kanton für den Bau/Rückbau und Betrieb (inkl. Vorhalteleistungen) eines Reservekraftwerks im Auhafen Muttenz? Welchen finanziellen Nutzen haben der Kanton Baselland und die Gemeinde Muttenz abgesehen von der mutmasslich erhöhten Versorgungssicherheit im Ereignisfall, wenn Sie den entsprechenden Standort zur Verfügung stellen?*
8. *Wie beurteilt die Regierung den Nutzen der Installation eines grossen Batteriespeichers oder allenfalls dezentralen Speicherlösungen im Vergleich zum Nutzen des Reservekraftwerks?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Eine sichere Stromversorgung setzt zu jedem Zeitpunkt ein ununterbrochenes Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch voraus. Dafür sorgen verschiedene rechtliche und technische Mechanismen. So ist jeder Marktteilnehmer einer Bilanzgruppe zugeordnet und erstellt zur Vorausplanung seiner Produktion und / oder seines Verbrauchs einen Fahrplan. Die Swissgrid als Betreiberin des Übertragungsnetzes legt alle Fahrpläne übereinander und gleicht am sog. Regelenergiemarkt allfällige Differenzen aus. Die Primärregelung dient der automatischen Frequenzstabilisierung, die Sekundärregelung des kurzfristigen Ausgleichs von Ungleichgewichten bis zu einer Viertelstunde und die Tertiärregelung des Ausgleichs über längere Zeiträume. Zur Vermeidung von Netzengpässen und Netzausfällen werden Kraftwerke mit sog. Redispatch-Massnahmen angewiesen, ihre Produktion gezielt hoch- oder herunterzufahren.

Trotz dieser Mechanismen kann es unter bestimmten Umständen zu einer angespannten Stromversorgungslage oder letztlich zu einer eigentlichen Strommangellage<sup>1</sup> kommen, etwa wenn europaweit gleichzeitig viele Kraftwerke ausfallen oder Energieimporte eingeschränkt sind (z. B. wegen Brennstoffmangel oder Terrorismus). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz stuft eine Strommangellage als das grösste Risiko für die Schweiz ein – mit erheblichen Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft. Der Bund hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Risiken zu minimieren. Dazu gehört zum Beispiel die Wasserkraftreserve, bei der Stauseen Wasser für Notlagen zurückhalten, die ergänzende Reserve mit Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) und Notstromgruppen<sup>2</sup> sowie Bezugsrechte für Erdgas aus den Speichern benachbarter Länder<sup>3</sup>. Ein Erdgas-Solidaritätsabkommen zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien regelt, wie sich die drei Parteien im Falle einer erheblichen Gasmangellage gegenseitig unterstützen. Darüber hinaus kann der Bundesrat zur Abwendung eines Black-Outs Sparappelle, Nutzungsbeschränkungen und Kontingentierung erlassen oder im Extremfall kontrollierte Netzabschaltungen verordnen.

Eine Analyse der für den Elektrizitätsmarkt zuständigen Aufsichtsbehörde ECom kam im 2025 zum Schluss, dass in der Schweiz zusätzliche Reservekraftwerke notwendig sind, um die Versorgungssicherheit weiter zu stärken.<sup>4</sup> Das Bundesamt für Energie (BFE) hat auf Basis der WResV eine Ausschreibung durchgeführt. Fünf Projekte, die zwischen 2027 und 2030 betriebsbereit sein könnten, erfüllten alle Kriterien und haben in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten. Gemäss BFE würden alle fünf Anlagen mit CO<sub>2</sub>-neutralem Brennstoff betrieben.<sup>5</sup> Der Standort Auhafen sei ideal, da hier bereits die nötige Infrastruktur für Brennstofflieferung und -lagerung vorhanden ist.

<sup>1</sup> Bei einer Strommangellage gibt es einen Mangel an elektrischer Energie im System. Die vorhandenen Produktionskapazitäten vermögen also die Nachfrage nicht zu decken.

<sup>2</sup> [Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter \(Winterreserveverordnung, WResV SR 734.722\)](#)

<sup>3</sup> [Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung \(SR 531.82\)](#)

<sup>4</sup> ECom-Studie «Update Winterproduktionsfähigkeit Einschätzung der ECom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035» vom 8. Mai 2025». In der Studie rechnet die ECom mit einem Bedarf an Reservekraftwerk-Kapazitäten in Höhe von mindestens 500 MW für 2030 und 700 bis 1'400 MW für 2035.

<sup>5</sup> [Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026](#)

So könne das Kraftwerk mit minimalem Flächenbedarf realisiert werden. Das Kraftwerk werde von Anfang an CO<sub>2</sub>-neutral mit HVO-Treibstoff («Hydrotreated Vegetable Oils», d. h. hydrierten Pflanzenölen) betrieben. Vor Ort sollen Vorräte für 16 Tage Dauerbetrieb gelagert werden, die bei Bedarf laufend ergänzt werden können. Damit bliebe das langfristige Klimaschutzziel des Kantons gewahrt.

Die Vertragsverhandlungen zwischen dem BFE und der Axpo bezüglich des Reservekraftwerks Auhafen sind gemäss Aussagen des BFE offenbar weit fortgeschritten. Nach heutigem Kenntnisstand sei immer noch davon auszugehen, dass das Kraftwerk ab ca. 2030 mit einer Leistung von 291 MW für die thermische Reserve zur Verfügung steht und mit erneuerbaren Brennstoffen (HVO und später e-Methanol) betrieben werden wird.

### 3. Beantwortung der Fragen

#### 1. *Schätzt der Regierungsrat des Kantons Baselland den Bau von Reservekraftwerken als verfassungskonform ein?*

Die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des Reservekraftwerks im Auhafen bildet die befristete WResV des Bundesrats, die zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter dient ([Art. 8–10 WResV](#)). Der Betrieb ist gestützt auf das [Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung \(Landesversorgungsgesetz, SN 531\)](#), als Teil der thermischen Reservekapazitäten zur Vermeidung von Energiemangellagen.

Der Bundesrat verabschiedete am 1. März 2024 die Botschaft zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Geschäft 24.033; BBl 2024 710), um eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für den Bau von Reservekraftwerken zu schaffen, und überwies diese dem Parlament. In den Jahren 2024 und 2025 wurde die Vorlage in beiden Räten parlamentarisch beraten. Die Bundesversammlung fasste den Parlamentsbeschluss am 20. Juni 2025. Das beschlossene Gesetz wurde am 1. Juli 2025 im Bundesblatt publiziert (BBl 2025 2036). Die anschliessende Referendumsfrist lief am 9. Oktober 2025 unbenutzt ab. Seit dem 10. Oktober 2025 ist der Bundesrat befugt, das Gesetz in Kraft zu setzen. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Stromversorgungsgesetzes wird die rechtliche Grundlage für den Bau von Reservekraftwerken vorhanden sein.

Weder die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft noch das kantonale Energiegesetz schliessen den Bau eines Reservekraftwerks, wie es vom Bund vorgesehen ist, auf dem Kantonsgebiet aus.

Das im Kanton vorgesehene Projekt wird ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Da das Reservekraftwerk auf dem vorgesehenen Grundstück zonenkonform ist, kann das Reservekraftwerk mit einem Baubewilligungsverfahren ohne vorgängige Änderung der Zonenplanung genehmigt werden. Dabei müssen alle geltenden Vorschriften (z. B. auch betreffend Lärm und Luftreinhaltung) eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Aspekte werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kontrolliert.

Der Regierungsrat beurteilt das Projekt als konform mit der Energiegesetzgebung, sofern das Kraftwerk CO<sub>2</sub>-neutral mit HVO-Treibstoff bzw. hydrierten Pflanzenölen betrieben wird.

#### 2. *Erachtet die Regierung den Bau des Reservekraftwerks im Auhafen in Muttenz als zonenkonform, oder braucht es eine Anpassung der Zonenvorschriften?*

Für das Areal des Auhafens gelten die Nutzungsbestimmungen des kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen mit eigenständigem Zonenreglement. Dieser kantonale Nutzungsplan wurde am 9.

Juni 1998 vom Landrat beschlossen<sup>6,7</sup>. Er lässt den Bau eines Reservekraftwerks am vorgesehenen Standort zu. Eine Anpassung der Zonenplanung ist nicht erforderlich.

3. *Sieht der Regierungsrat angesichts des enormen Ausstosses von Treibhausgasen durch ein Reservekraftwerk eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor? Sieht der Regierungsrat weitere Auflagen zum Bau des Reservekraftwerks vor?*

Die eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([UVPV, SR 814.011](#)) legt fest, welche Bauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Beim Betrieb von Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern muss ab einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW<sub>th</sub> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, also auch für das fragliche Reservekraftwerk.

Die Axpo wird für das vorgesehene Reservekraftwerk ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Dazu gehört eine öffentliche Auflage des Vorhabens. Die kantonalen Fachstellen prüfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Baubewilligungsverfahrens, ob die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Wo nötig werden Auflagen verfügt.

4. *Welche Einsprachemöglichkeiten bestehen für die Bevölkerung von Muttenz?*

Das Projekt durchläuft ein ordentliches Bewilligungsverfahren. Das Projekt wird wie alle anderen Bauvorhaben öffentlich aufgelegt. Es gelten die üblichen Regeln für Einsprachen im Baubewilligungsverfahren, wobei auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens die Einsprachefrist 30 Tage beträgt.

5. *Ist der Biodiesel auf dem Markt in der geplanten Menge verfügbar? Wie wird dieser Treibstoff gelagert? Welche Risiken (Drohnenangriff o.ä.) bestehen dabei? Wie werden diese berücksichtigt?*

Nach Aussagen des BFE ist die benötigte Menge HVO (Anmerkung: HVO, «Hydrotreated Vegetable Oils», ist nicht dasselbe wie Biodiesel) am Markt problemlos verfügbar.

Der Treibstoff wird gleich wie Diesel oder Heizöl gelagert. Bei der Lagerung sind die gleichen Risiken zu berücksichtigen wie bei jedem Tanklager.

6. *Wie hat sich die Einschätzung der Regierung bezüglich einer drohenden Strommangellage in den letzten vier Jahren (vgl. entsprechende Interpellationen im Jahr 2022) verändert? Wie würde sich diese Einschätzung mit einer allfälligen Annahme der Bilateralen III ändern?*

Der Regierungsrat hat den eingesetzten Teilstab Energiemangellage des kantonalen Führungstabs per 30. Juni 2024 deaktiviert. Die Weiterführung und Aktualisierung kantonsspezifischer Einsatz- und Vorsorgeplanungen für eine Energiemangellage wurden in reguläre Verwaltungsstrukturen überführt. Der Teilstab Energiemangellage könnte je nach Entwicklung des Irankriegs wieder reaktiviert werden.

Nach Einschätzung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) vom 16. März 2026 ist die Energieversorgung der Schweiz sichergestellt. Die Versorgung mit Mineralölprodukten wird aufgrund des Krieges im Nahen und Mittleren Osten eng beobachtet. Aktuell sind keine Massnahmen in Kraft oder Inkraftsetzungen geplant.

Die Schweiz ist physisch eng in das europäische Stromsystem integriert. Das ist physikalisch und geografisch bedingt, jedoch ohne Stromabkommen rechtlich nicht mit der EU abgesichert. Ebenso

---

<sup>6</sup> [Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen \(Erlassentwurf\) — baselland.ch](#)

<sup>7</sup> [Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen \(Landratsbeschluss\) — baselland.ch](#)

ist die Schweiz nicht Teil des EU-Strombinnenmarkts. Das Stromabkommen als ein Teil der «Bilateralen III» stärkt die Versorgungssicherheit sowie den sicheren Netzbetrieb und vereinfacht den Austausch und Handel von Strom.

7. *Welche Kosten entstehen beim Bund und beim Kanton für den Bau/Rückbau und Betrieb (inkl. Vorhalteleistungen) eines Reservekraftwerks im Auhafen MuttENZ? Welchen finanziellen Nutzen haben der Kanton Baselland und die Gemeinde MuttENZ abgesehen von der mutmasslich erhöhten Versorgungssicherheit im Ereignisfall, wenn Sie den entsprechenden Standort zur Verfügung stellen?*

Die Kosten für die Installation und Bereithaltung der Anlage sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Die Bundesversammlung hat für die Bereitstellung ausreichender Stromreserven einen gleichnamigen Tarif für Verteilnetzbetreiber und Stromendverbraucher erlassen. Dieser Tarif wird auf der Stromrechnung in einer separaten Position aufgeführt. Er beträgt im Jahr 2026 0.41 Rp/kWh (2025: 0.23 Rp/kWh; 2024: 1.2 Rp/kWh). Den Steuerzahlenden erwachsen darüber hinaus keine weiteren Kosten. Dieser Tarif ist Teil der Netznutzungskosten. Die Kosten werden damit von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten getragen.

Nach Aussage der AXPO wird die Axpo-Gesellschaft, welche Bau und Betrieb des Kraftwerks verantworten wird (Axpo Reserve Power AG), ihren Sitz in MuttENZ haben. Entsprechend werden hier voraussichtlich Steuereinnahmen anfallen. Durch den Bau und Betrieb des Reservekraftwerks entstehen in der Region MuttENZ zusätzliche Arbeitsplätze. Es kann angenommen werden, dass auch Aufträge an regionale Unternehmen erteilt werden.

8. *Wie beurteilt die Regierung den Nutzen der Installation eines grossen Batteriespeichers oder allenfalls dezentralen Speicherlösungen im Vergleich zum Nutzen des Reservekraftwerks?*

Das Reservekraftwerk mit 291 MW Leistung könnte bei Bedarf bis zu 10 Wochen pro Jahr eingesetzt werden. Dies entspricht einer Energiemenge von 489 GWh. Gegenwärtig existieren bereits Speicher mit Entladeleistungen im Bereich von einigen hundert MW Leistung. Die Kapazität von grossen Grossbatteriespeicherprojekten wie Flexbase haben aber nur einen Energieinhalt von 2.1 GWh. Grossbatteriespeicher können daher nur zur kurzfristigen Stabilisierung des Stromnetzes und zur Regelenergiebereitstellung dienen. Zur Abwendung einer Energiemangellage sind solche Batteriespeicher heute und auch in Zukunft nicht geeignet.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich